- 8. Muß, wenn die versicherten Güter Seebeschädigung erlitten haben, der Zollnachlaß, der im Bestimmungshasen wegen der Beschädigung gewährt worden ist, zu Gunsten des Versicherers in die Schadensrechnung eingestellt werden?
  H.G.B. Artt. 803. 879.
- I. Civilsenat. Urt. v. 7. Juni 1899 i. S. der Bersich. Seselsusch. L. F. u. Gen. (Bekl.) w. A. & Co. (Kl.). Rep. I. 119/99.
  - I. Landgericht hamburg, Rammer für handelssachen.
  - II. Oberlandesgericht bafelbft.

Die Rlägerin nahm 1896 bei den verklagten Gefellichaften Berficherung auf zwei Riften Seidenwaren, tariert zu 30600 M incl. imaginaren Gewinnes, gleichviel wie hoch. Die Berficherung bezog fich auf die Beförderung der Güter von Hamburg nach Pernambuco mit dem Dampsichiffe P. und wurde nach den Allgemeinen Seeversicherungs= Bedingungen von 1867 gefchloffen. Die Güter erreichten ben Beftimmungsort, aber mit Beschäbigung burch Seewaffer, wurden, nachbem fie verzollt worden waren, unter Beobachtung ber Bestimmungen bes & 133 ber Allgemeinen Seeversicherungs-Bedingungen am 15. Januar 1897 öffentlich versteigert und ergaben einen Brutto-Auktionserlöß von Rs. 13:334980. Der Marktwert beiber Kiften im unbeschäbigten Ruftande wurde von den Sachverftändigen incl. Rolls auf Rs. 73: 136 000 geschätt, wovon indes ein Distont von 14 Prozent abgesett wurde, fodaß ein Wert von Rs. 62:896960 verblieb. Wäre die Ware aefund angetommen, so wurde ber brafilianische Boll Rs. 12:066 600 betragen haben. Mit Rücksicht auf die vorhandene Seemasser-Beschädigung wurde indes von der Zollbehörde ein Nachlaß von 40 % 20 % 20 Rs. 4:826 640 bewilligt. Die Parteien stritten darüber, ob dieser Zollnachlaß die Schadensrechnung beeinflussen müsse. Die Kläger bestritten dies, während die Beklagten beanspruchten, daß der Zollnachlaß dem Auktionserlöse zugeschlagen werde. Die in Hamburg ausgemachte Dispache, die den Standpunkt der Beklagten zu Grunde legte, die Rechte der Klägerin aber vorbehielt, ergab einen Schadensebetrag von 22080 M, der von den verklagten Gesellschaften bezahlt wurde. Die Klägerin dagegen berechnete den Schaden, dessen Ersahlt wurde. Die Klägerin dagegen berechnete den Schaden, dessen und erhob Klage auf Bezahlung des Überschusses (2320,20 M).

Der erste Richter wies die Klage ab; das Berufungsgericht das gegen verurteilte die Beklagten nach dem Klagantrage. Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden

## Grunben:

- ... "Der Zweck des Affekuranzvertrages besteht bei der Güterversicherung darin, daß der Versicherte schadlos gehalten werden soll,
  wenn die kaufmännische Unternehmung der Güterversendung infolge
  des Eintrittes einer der vom Versicherer übernommenen Gesahrsthatsachen ganz oder teilweise vereitelt wird. Die kaufmännische Unternehmung geht auf die Erzielung des Wertes der vorhandenen Waren
  im Bestimmungsorte aus. Dieser Wert setzt sich aus drei Faktoren
  zusammen:
- 1. aus dem Werte, den die Güter bei der Abladung hatten, unter Hinzurechnung aller Koften bis an Bord;
- 2. aus der Fracht und den sonstigen Untosten, die unterwegs oder im Bestimmungshafen entstehen, insonderheit auch dem Eingangszolle, der im Bestimmungshafen von der Ware zu entrichten ist:
- 3. aus dem Gewinne, den der Kaufmann aus der Unternehmung zu erzielen hofft.

Die Technit bes Versicherungswesens hat für die Deckung dieser unterschiedlichen Wertsaktoren verschiedene Versicherungsarten ausgebildet. Die gewöhnliche Güterversicherung bezieht sich ausschließlich auf den unter 1 angegebenen Wert. Die Allgemeinen Seeversicherungs-Bedingungen bestimmen in § 22 Abs. 1 in Übereinstimmung mit Art. 803 Abs. 1 H.G.B.:

"Als Bersicherungswert ber Güter gilt, wenn die Parteien nicht eine andere Grundlage für die Schätzung vereinbart haben, berjenige Wert, welchen die Güter am Orte und zur Zeit der Abladung haben, unter Hinzurechnung aller Kosten bis an Bord einschließlich der Bersicherungskosten."

Soll die Fracht hinzugerechnet werden, so muß dies besonders verseinbart werden (§§ 22 Ubs. 2, Art. 803 Abs. 2). Dasselbe gilt, wenn Kosten während der Reise oder am Bestimmungsorte, insonderheit auch der am Bestimmungsorte zu entrichtende Zoll, versichert werden sollen (a. a. D.). Sbenso ist nach § 24 Abs. 1 (Art. 805 Abs. 1) der imaginäre Sewinn als mitversichert nur anzusehen, sosern es im Verstrage bestimmt ist.

Hauseln ober Abmachungen im Sinne des § 22 Abs. 1 vor. Der Bersicherungswert der Güter ist also der Wert im Abladungshasen. Mitversichert ist nur der imaginäre Gewinn. Beide Versicherungen sind einheitlich taziert, ohne daß angegeben wäre, welcher Teil der Taze auf die Güter, und welcher auf den Gewinn entsallen soll. Trozdem kommt die Präsumtion des § 24 Abs. 2 (Art. 805 Abs. 2) nicht in Betracht, weil es in der Police heißt: "incl. imaginären Gewinnes, gleichviel wie hoch".

Bgl. Boigt, Seeversicherung S. 153.

Die Scheidung, was imaginärer Gewinn, und was Abladungswert ist, bedarf für den Prozeß auch keiner Erörterung, nachdem die Bestlagten ihre anfängliche Absicht, die Policentare anzusechten, aufgegeben haben. Denn die Schadensvergütung beim imaginären Gewinne ist, wenn die Güter in beschädigtem Zustande ankommen, dieselbe, wie bei der Güterversicherung.

Bgl. § 138 Abs. 2 in Verbindung mit § 133 Abs. 5 ber Allgemeinen · Seeversicherungs-Bedingungen, Art. 883 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 879 H.G.B.

Mit anderen Worten: soviel Prozente der Wert der Güter selbst burch die Seebeschäbigung verloren hat, ebensoviel Prozente gelten als vom imaginären Gewinne verloren.

Es fragt sich weiter, wie sich die Berechnung des Schadens an den Gütern zu gestalten hat. Das Handelsgesethuch hat in dieser Beziehung im Art. 879 den seit langer Zeit bei den see=

fahrenden Nationen eingebürgerten Grundsat todifiziert, daß die Beschäbigung burch eine Bergleichung zwischen bem Werte. bie Waren am Bestimmungsorte gehabt hatten, wenn fie bort gefund angekommen maren, und bem Berte, ben fie bort that= fächlich infolge ber Beschädigung hatten, ermittelt werben soll. Ermittelung des Gesundwertes foll nach dem Sandelsgesethuche in Gemäßheit bes Urt. 612 Abff. 1 und 2 erfolgen: d. h. ber Gefundwert soll auf Grund des Marktpreises ober, wenn es einen solchen nicht giebt, durch Abschätzung Sachverftandiger festgestellt Dagegen soll die Ermittelung bes Wertes ber beschäbigten Güter burch beren öffentlichen Berkauf, und nur wenn ber Bersicherer einwilligt, burch Abschähung erfolgen. Den Streit ber Theoretiter, ob es richtiger sei, beide Male die Nettowerte, oder die Bruttowerte einander gegenüber zu ftellen, ob also die Landungsfosten, die Rolle, bie Berkaufskoften und ahnliche Spefen in Abzug zu bringen feien. ober nicht, hat das Handelsgesethuch - in Übereinstimmung mit dem in ben Sanfestädten und in England hertommlichen Berfahren - ju Bunften ber Begenüberftellung ber Bruttowerte entschieden, bem Berficherer aber in Anwendung bes in Art. 838 Biff. 4 aufgestellten Grundfates bie Berpflichtung auferlegt, außer bem eigentlichen Schaben auch die Roften der Befichtigung, der Abschähung und bes Bertaufes zu tragen.

An dieser gesetzlichen Grundlage der Schadensermittelung haben die Allgemeinen Seeversicherungs-Bedingungen von 1867 im wesent- lichen festgehalten (§ 133 und Voigt, a. a. D. S. 736). Hinzugefügt sind nähere Vorschriften, wie bei der Abschähung zu versahren ist, und es sind auch sonst, z. B. in Bezug auf die Tragung der oben erwähnten Rosten, in Einzelheiten Abweichungen vom Gesetze bestimmt, die aber die Grundlage der Schadensermittelung nicht berühren.

Die Differenz zwischen dem geschätzten Brutto-Sesundwerte und dem Auktionserlöse bildet jedoch nicht etwa den Schaden, den der Bersicherer zu vergüten hat, sondern nur einen Faktor für die Berechnung dieses Schadens. Der Schade wird nicht auf den Wert am Bestimmungsorte, sondern auf den Abladewert vergütet. Es wird aber unterstellt, daß ebensoviele Prozente auf den Versicherungs-(gleich Ablade-)wert verloren seien, als nach dem Auktionsergebnisse auf den Brutto-Gesundwert am Bestimmungsorte verloren sind. Das

Schähungs- und bas Berfteigerungsergebnis hat also für die Schadensermittelung nur die Bedeutung von Bergleichungszahlen.

Auch dieser im Abs. 1 des Art. 879 klar ausgesprochene Grundsatz ift von den Allgemeinen Seeversicherungs-Bedingungen beibehalten. Nur für den (hier nicht vorliegenden) Fall, daß die Schätzung des Gesundwertes im Löschungshafen unter dem Versicherungswerte der Güter bleibt, statuieren die Allgemeinen Seeversicherungs-Bedingungen eine (prinzipwidrige) Ausnahme zu Gunsten des Versicherers.

Bgl. Boigt, a. a. D. S. 738.

Der Charafter der Schätungssumme und des Auftionserlöses als Verhältniszahlen für die Ermittelung des Brozentsakes der Beschädis gung bedingt, daß beibe Riffern gleichartig fein muffen. Wenn ihre Differenz als Gradmeffer für den Betrag der Beichädigung bienen foll, muffen beide Rahlen - von der Beschädigung abgesehen - auf ber gleichen Grundlage beruhen. Auf diesem Gedanken beruht die gesetliche Borschrift (Art. 879 Abs. 1 S.B.G.), daß der Brutto-Gesundwert mit bem Bruttowerte im beschäbigten Buftande verglichen werben foll. Will man ein falsches Ergebnis vermeiben, so burfen Kattoren, bie ben einen Wert beeinfluffen, bei bem anderen nicht in Wegfall Aus demfelben Gebanken haben die Allgemeinen Berficherungs-Bedingungen (& 183 Abf. 5) besondere Regeln für die hier interessierende Frage ber Bergollung entwickelt, indem sie hierfür eine äguivalente Behandlung vorschreiben. Wird die Waare unverzollt verauktioniert, jo soll auch der Gesundwert ohne Roll abgeschät merben; wird die Ware aber — und dies wird als Regel unterstellt - nach der Berzollung versteigert, so soll auch der Gesundwert "inch. Rolls" abgeschätzt werden, d. h. es kommt auf den Marktwert ber verzollten Ware an.

Im vorliegenden Falle ist der Regel gemäß versahren: die besichädigte Ware ist verzollt worden und dann erst in Austion gebracht, und dementsprechend ist auch der Gesundwert incl. Zolls abgeschätzt worden. Ihre Weigerung, den durch Vergleichung dieser beiden Besträge sich ergebenden Prozentsatz auf die Versicherungssumme voll zu vergüten, stützen die verklagten Gesellschaften auf die Thatsache, daß die Zollbehörde in Pernambuco mit Kücksicht auf die Veschädigung der Ware einen Zollnachlaß von 40 Prozent gewährt hat. Die Besklagten verlangen, daß dieser Zollnachlaß dem Austionspreise zus

geschlagen ober, was auf dasselbe herauskommt, von der Tage des Gesundwertes abgezogen werde, sodaß sich die Differenz, welche für die Berechnung des auf die Versicherungssumme zu vergütenden Prozentsfaßes maßgebend ist, entsprechend verringern würde.

Dieses Verlangen hat aber nicht nur den positiven Inhalt der Allgemeinen Seeversicherungs-Bedingungen gegen sich, sondern streitet auch gegen die Natur der Sache und gegen die Billigkeit.

Die Allgemeinen Seeversicherungs-Bedingungen statuieren in bem icon angeführten & 133 Abs. 5 keinen Unterschied, ob der ausländische Staat auf beschädigte Guter einen Bollrabatt gewährt, oder ob er fie mit bemfelben Rolle belaftet, wie gefunde Guter. Der Roll bilbet überhaupt als solcher keinen Faktor in ber Berechnung, meder ber nominelle Roll ber gesunden Ware, noch der thatsächlich auf die beichabigte Ware entrichtete Roll. Es ist ausschliehlich bas Schakungeergebnis und Auftionsergebnis maggebend. Mit Rudficht auf die im aroken Verkehr unentbehrliche Praktikabilität des Entschädigungsverfahrens wird vorausgesett, daß ber Martiwert ober die Schätung und die öffentliche Berfteigerung - wenn fie nur unter ben rechten Bedingungen erfolgen - immer ben relativ beften Wertmeffer abgeben merden. Diese Bedingungen bestehen aber - wenn sich die Abschähung bes Gesundwertes auf verzollte Ware bezieht - nur darin, bak der Boll auf die beschädigte Ware thatsachlich vor der Auftion ent= richtet ift. Db die Bieter in der Auftion die ftattgehabte Bergollung immer richtig einschätzen, läßt sich nicht feststellen; es wird aber angenommen, daßes geschieht. Den Allgemeinen Seeversicherungs-Bedingungen gegenüber läuft bas Begehren ber Beklagten auf eine nachträgliche Korrettur des Auftionsergebnisses ober bes Schäpungsergebnisses hingus. bie nach bekannten versicherungsrechtlichen Grundsäten (Boigt, a.a. D. S. 669 fig.) völlig unzulässig erscheint.

Das Begehren der Beklagten ist aber auch innerlich ungerechtsfertigt. Denn es handelt sich bei der Feststellung der Differenz zwischen Gesundwert und Wert im beschädigten Zustande immer nur um die Ermittelung des Prozentsaßes, der als durch die Beschädigung verstoren gelten muß. Ist von den versicherten Gütern im Bestimmungsschafen ein Zoll überhaupt nicht zu entrichten, so wird dieser Prozentsatz durch das vorgeschriebene Versahren ohne Fehlerquelle rein zur Erscheinung kommen. Unterliegen die Güter aber der Verzollung,

und zwar in ber Beife, bag ber Staat bes Bestimmungshafens von ber beschädigten Bare ben gleichen Roll erhebt wie bon ber unbeschädigten, so tritt eine Fehlerquelle in die Rechnung ein, die not= wendigerweise zu Ungunften des Versicherten ausschlagen muß. Seiner absoluten Sobe nach ift ber Boll in biefem Falle gleich; aber er macht einen fleineren Prozentsat vom Gesundwerte, einen größeren bom Werte bes Beschädigten aus. Das führt zu bem Resultate, bag in diesem Falle der maßgebende Prozentsatz der verlorenen Wertteile geringer erscheint, als er in Wahrheit ift. Ausgeglichen aber wird biese Fehlerquelle, wenn ber Roll eine ber Beschädigung entsprechenbe Berringerung erfährt, wenn also verhältnismäßig ebensoviel weniger an Roll erhoben wird, als die Guter durch die Beschädigung an Wert perloren haben. Thatsächlich hat im vorliegenden Kalle der gewährte Rollnachlaß das Maß der Beschädigung nicht erreicht. Auftionsergebnis hat gezeigt, daß etwa 78 Prozent des Gesundwertes burch die Beichädigung verloren waren, mahrend die Bollbehörbe nur 40 Prozent des Bolles nachgelaffen hat. Nun wird freilich gegenüber ben positiven Bestimmungen ber Allgemeinen Geeversicherungs-Bebingungen ein Versicherter in bem foeben ermähnten zweiten Falle ber gleich= mäßigen Verzollung beschäbigter und unbeschäbigter Ware nicht etwa Die Unbilligfeit bes Ergebniffes für fich anrufen burfen, um eine Erböhung ber Entschädigungssumme zu erzielen. Roch viel weniger ober fann bavon die Rebe fein, daß ber Berficherer in einem Ralle, mo bas Verfahren ber Rollbehörde biefe Unbilligkeit thatfachlich jum Teil ausgeglichen hat, gegen die für den Vertrag als maßgebend aufgestellten Regeln zu seinen Gunften bie volle Durchführung ber Unbilligfeit follte forbern burfen.

Was die Beklagten zu Gunsten des von ihnen vertretenen Standpunktes weiter auszuführen gesucht haben, kann nicht als stichhaltig anerkannt werden.

Die Beklagten glauben sich auf den Rechtssatz bernfen zu können, daß, wenn eine und dieselbe Thatsache Verlust und Gewinn gebracht hat, als Schade nur der Verlust nach Abzug des Gewinnes in Betracht kommen kann. Sie übersehen dabei zunächst, daß dieser Rechtssatz — wenn er hier Anwendung sinden müßte — rechnerisch ein ganz anderes Ergebnis herbeisühren würde, als es in der nach den Instruktionen der Beklagten aufgemachten Dispache vorliegt. Hat die

Klägerin infolge der Seebeschädigung an dem Versicherungswerte der Güter einen Verlust von etwa 78 Prozent erlitten, zugleich aber infolge derselben Seebeschädigung eine Zollausgabe von 4826 Milreis erspart, so müßte die erstrebte Ausgleichung von Verlust und Gewinn dahin führen, den ersparten Zoll von dem Schaden an den Gütern (und dem imaginären Gewinn) zu fürzen. Dann würde sich das Ergebnis herausstellen, daß die Beklagten schon etwa 1300 M zu viel gezahlt hätten. Der Standpunkt, den die Beklagten vertreten, und der der Dispache zu Grunde liegt, ist ein ganz anderer. Der Zollnachlaß soll nicht von dem Schaden an den Gütern (und dem imaginären Gewinn), sondern von der Taze des Gesundwertes gekürzt (oder dem Austionserlös zugeschlagen) werden. Dieses Begehren aber kann der angeführte Rechtssap nicht rechtsertigen.

Dazu tommt aber, baf biefer Rechtsfak im Berficherungerechte insoweit überhaupt auf Geltung nicht Anspruch machen kann, als verschiebene Versicherungsinteressen von einem und bemselben Ereignisse bedroht werben. In dieser Beziehung fommt in Betracht, daß die Klägerin den Roll nicht unter Bersicherung gebracht hat, sondern daß sich die geschlossene Bersicherung nur auf ben Ablademert der Guter (und auf den erwarteten imaginaren Gewinn) erftreckt. Wie aus dem oben Bemerkten hervorgeht, mare es an fich möglich gewesen, auch ben Roll unter Berficherung zu bringen, und zwar - wie die Revision mit Recht hervorhebt - als eine Versicherung bes Mehrwertes, ber burch die Rollauslage in die Guter gestedt ift. Insoweit dieser Dehrwert einer Seegefahr ausgeset mar, tonnte er unter Berficherung gebracht werden (6 1). Ein Totalverluft freilich bedrohte diesen Mehr= wert nicht; benn von Gütern, die unterwegs verloren gegangen sind, ist kein Zoll zu entrichten; sobald aber die Güter ans Land gelangt find, ist die Versicherung beendet (§ 73). Eine Beschädigung ber Buter aber tann biefen Dehrmert allerbings bebroben, wenn ber Staat bes Bestimmungshafens beschäbigte Guter ebenso verzollt wie unbeschäbigte ober boch nur einen Bollnachlaß eintreten läßt, ber im Berhältniffe hinter bem Mage ber Beschädigung gurudbleibt. Denn in diesem Falle buft ber Kaufmann wegen ber Beschädigung, also infolge einer Seegefahr, die Aussicht teilweise ein, den Boll durch den Berkaufserlös der Güter wieder zu erlangen. Hätten die Parteien eine folche Berficherung geschloffen (§ 22 Abs. 2), so würde selbstredend auch der in § 23 (Art. 804 H.S.B.) sanktionierte Satzu beachten sein, b. h. der Bersicherer würde für denjenigen Teil des Zolles keinen Ersatzu seisten haben, der insolge des Unfalles erspart worden ist. Bersehlt aber ist die Heranziehung dieser Bestimmung in dem vorliegenden Falle, wo nur der Absademert (§ 22 Abs. 1) Gegenstand der Versicherung ist, und der Bersicherte solglich die Seegesahr, der jener durch den Zoll repräsentierte Mehrwert der Güter ausgesetzt gewesen ist, selber getragen hat."...